

Deutscher Handballbund e.V.
Strobelallee 56
44139 Dortmund

T +49 231 911 910
F +49 231 124 061
E info@dhb.de
www.dhb.de

USt.IdNr. DE 124911817
Deutsche Kreditbank AG
IBAN: DE20 1203 0000 1006 1145 22
SEIFT/BIC: BYLADEM 1001



Bundesgericht Beschluss

BG 1-2024

In dem Revisionsverfahren

der Handball-Bundesliga GmbH,

- Revisionsführerin -

gegen

die H..... GmbH,

- Revisionsgegnerin -

hat das Bundesgericht des Deutschen Handballbundes auf die Revision der Handball-Bundesliga GmbH gegen das Urteil des Bundessportgerichts vom 9. September 2023 - BSpG 2 K 01-2023 - am

14. Februar 2024

durch

den Vorsitzenden

die Beisitzerin

den Beisitzer ...

für Recht erkannt:

1. Das Urteil des Bundessportgerichts vom 9. September 2023 - BSpG 2 K 01-2023 wird für unwirksam erklärt.
2. Das Verfahren wird eingestellt.
3. Die von der Revisionsgegnerin in erster Instanz gezahlte Einspruchsgebühr verfällt zu $\frac{1}{4}$ zu Gunsten des DHB. Eine Überzahlung ist ihr zurückzuerstatten.
4. Die von der Revisionsführerin in zweiter Instanz gezahlte Rechtsmittelgebühr verfällt zu $\frac{1}{4}$ zu Gunsten des DHB. Eine Überzahlung ist ihr zurückzuerstatten.
5. Die Auslagen beider Instanzen tragen die Beteiligten je zur Hälfte.
6. Ihre außergerichtlichen Kosten beider Instanzen tragen die Beteiligten jeweils selbst.
7. Die Festsetzung der Auslagen des Revisionsverfahrens bleibt der Geschäftsstelle des DHB überlassen.
8. Der Streitwert wird für das erstinstanzliche Verfahren auf 10.000 € und für das Revisionsverfahren auf 20.000 € festgesetzt.

Gründe :

I.

Die Beteiligten stritten in der Hauptsache um eine Disqualifikation mit Bericht zu Lasten eines Spielers der Revisionsgegnerin, welche dieser am 6. September 2023 in einem Spiel der 1. Handball-Bundesliga erhalten hatte.

Auf den Einspruch der Revisionsgegnerin hob das Bundessportgericht die Disqualifikation mit Bericht mit dem im Rubrum benannten Urteil vom 9. September 2023 auf.

Gegen das ihr am 6. Januar 2024 zugestellte Urteil hat die Revisionsführerin fristgerecht Revision eingelegt.

Mit Schriftsätzen vom 11. Januar 2024 bzw. vom 13. Februar 2024 haben die Beteiligten die Hauptsache – den Einspruch – übereinstimmend für erledigt erklärt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf den Inhalt der Gerichtsakte Bezug genommen.

II.

Nachdem die Beteiligten übereinstimmend die Hauptsache für erledigt erklärt haben, ist das erstinstanzliche Urteil für unwirksam zu erklären und das Verfahren einzustellen (vgl. § 58 Abs. 1 Satz 2 der Rechtsordnung (RO)).

Des Weiteren ist gemäß § 58 Abs. 2 RO über die Gebühren und Auslagen zu entscheiden, wobei die Kostenverteilung im Falle der Einstellung des Verfahrens infolge übereinstimmender Erledigungserklärungen nach billigem Ermessen zu erfolgen hat (vgl. § 59 Abs. 3 RO). Der in § 59 Abs. 3 RO zum Ausdruck kommende Grundsatz der Prozesswirtschaftlichkeit befreit das Gericht dabei nach Erledigung des Rechtsstreits in der Hauptsache von dem Gebot, den Sachverhalt weiter aufzuklären und anhand eingehender Erwägungen abschließend über den Streitstoff zu entscheiden.

Vgl. dazu nur BVerwG, Beschluss vom 22. Dezember 1995 – 1 C 16.95 -;

OVG NRW, Beschluss vom 22. März 2001 – 18 B 1969/00 -.

Auch führt allein der Umstand, dass ein Beteiligter rein faktisch obsiegt, nicht von sich aus zu einer Kostenlast auf Seiten der Gegenseite.

Gemessen daran entspricht es der Billigkeit, die Kosten des Verfahrens wie im Tenor ersichtlich zu verteilen. Dabei ist für das Bundesgericht unabhängig von den materiell-rechtlichen Erfolgsaussichten des Einspruchs der Revisionsgegnerin insbesondere maßgeblich, dass Einiges dafür spricht, dass das Urteil des Bundessportgerichts bereits aus formalen Gründen aufzuheben war – die Revisionsführerin rügt die ordnungsgemäße Besetzung des Gerichts und das am 9. September 2023 verkündete Urteil ist entgegen § 56 Abs. 9 RO erst mehrere Monate nach der mündlichen Verhandlung mit Entscheidungsgründen versehen und zugestellt worden.

Vgl. zu letzterem Gesichtspunkt bereits Urteil des Bundesgerichts vom 24. August 2018 - BG 2-2018 -.

In der Sache weist das Bundesgericht zum Zwecke der Klarstellung darauf hin, dass die vom Bundessportgericht in der für unwirksam erklärten Entscheidung vertretenen Rechtsansichten zum Komplex der „Blauen Karte“ in der Rechtsprechung des Bundesgerichts abweichend und abschließend beurteilt worden sind. Das Bundesgericht hat zu einem vergleichbaren Fall in seinem Urteil vom 24. August 2018 - BG 2-2018 - u.a. wie folgt ausgeführt:

„Der Einspruch des Revisionsgegners gegen die gegenüber seinem Spieler von den Schiedsrichtern ausgesprochene Disqualifikation mit Bericht war zulässig. Insbesondere war er statthaft. Während die RO ein Rechtsmittel gegen eine automatische Sperre selbst nicht vorsieht, ist das Rechtsmittel des Einspruchs gegen eine Disqualifikation in § 34 Abs. 3 RO ausdrücklich normiert. Dort heißt es:

„Gegen Disqualifikationen in den Fällen der Regeln 16:6 a), b) oder e) IHR ist der Einspruch ebenfalls zulässig.“

Gegen eine Disqualifikation im vg. Sinne richtete sich der Einspruch des Revisionsgegners zweifelsfrei. Die weiteren – besonderen – Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 34 Abs. 4 RO lagen ebenso zweifelsfrei vor.

Der Einspruch des Revisionsgegners war aber unbegründet. Das erstinstanzliche Urteil erweist sich von daher als fehlerhaft. Das Bundessportgericht hat bei seiner Entscheidung den ihm vom Ordnungsgeber vorgegebenen Entscheidungsrahmen verkannt.

Das Bundesgericht hat den von den Rechtsinstanzen bei ihren Entscheidungen anzuwendenden Prüfungsmaßstab,

vgl. nur Urteil vom 8. März 2017 – BG 1-2017 -,

mehrfach wie folgt umrissen:

„Nach gefestigter Rechtsprechung des Bundesgerichts,

vgl. dazu zuletzt Urteil vom 12. September 2016 – BG 6-2016 -,

haben die Rechtsinstanzen des DHB entsprechend dem Prüfprogramm der Spielleitenden Stellen, die grundsätzlich die aus dem Spielbetrieb resultierenden Bestrafungen – damit auch Spielverlustwertungen – vornehmen, nur die Vereinbarkeit der getroffenen Maßnahme bzw. die Ermächtigung zu einer beantragten Maßnahme mit/in den Satzungen und Ordnungen des DHB und gfls. seiner Untergliederungen zu überprüfen. Etwas Abweichendes gilt allenfalls mit Blick auf einen besonderen Grundrechtsbezug oder einen allgemeinen ordre public.

Vgl. Urteil des erkennenden Gerichts vom 11. Mai 2016 - BG 1-2016 -.

D.h., sieht das zu beachtende Normwerk eine zwingende Rechtsfolge vor, ist für übergeordnete Gesichtspunkte – etwa für allgemeine Verhältnismäßigkeitsüberlegungen – allenfalls im Ausnahmefall Raum. Anderenfalls würden Regeln des Spielbetriebs überflüssig. Das ist vom Ordnungs- und Regelgeber ersichtlich nicht gewollt.“

Entsprechendes gilt, wenn der Satzungs- und Ordnungsgeber im Rahmen seiner Verbandsautonomie für die Rechtsinstanzen - für das Schiedsrichterwesen gilt im Übrigen als unverzichtbarer Teil des Spielverkehrs (vgl. § 1 Abs. 2 SRO) nichts Abweichendes - verbindliche Entscheidungsgrundsätze aufstellt. Diese sind von den Rechtsinstanzen jedenfalls solange zu beachten, wie sie von der Verbandsautonomie des DHB nicht offensichtlich ungedeckt sind.

Die vom Ordnungsgeber in § 55 Abs. 1 RO aufgestellten Entscheidungsgrundsätze hat das Bundessportgericht bei seiner mit der Revision angefochtenen Entscheidung verkannt. Nach § 55 Abs. 1 RO sind Entscheidungen der Schiedsrichter, die auf Grund ihrer Tatsachenfeststellung oder Beurteilung getroffen wurden, unanfechtbar. Bei einer von den Schiedsrichtern während des Spiels ausgesprochenen Disqualifikation – sei es mit, sei es ohne Bericht – handelt es sich um eine solche Entscheidung der Schiedsrichter, die aufgrund ihrer Tatsachenfeststellung – der Wahrnehmung eines bestimmten Geschehensablaufs – und ihrer Beurteilung – der Wertung des Festgestellten – getroffen wird. In einem solchen Fall geht der Ordnungsgeber im Interesse der Funktionsfähigkeit des Spielbetriebs davon aus, dass den Tatsachenfeststellungen und/oder Beurteilungen der Schiedsrichter zu folgen ist und deren Feststellungen und/oder Beurteilungen nicht durch eigene, abweichende der Rechtsinstanz ersetzt werden können. Dies steht erkennbar nicht im Widerspruch zur Regelung des § 34 Abs. 3 RO. Die dortige Eröffnung des Rechtswegs gegen eine Disqualifikation dient dem – guten – Zweck, den Schiedsrichtern im Rechtsmittelverfahren die Möglichkeit der Darlegung ihrer Feststellungen und Beurteilungen einzuräumen und im Weiteren der Klärung, ob die von den Schiedsrichtern – unanfechtbar – festgestellten

Tatsachen und Beurteilungen den Ausspruch einer Disqualifikation mit Bericht – wie hier – nach dem Regelwerk im Grundsatz überhaupt zuließen. Genau in diesem Sinne verhält sich auch das vom Revisionsgegner in Bezug genommene Urteil der 1. Kammer des Bundessportgerichts vom 8. April 2016 – BSpG 1 K 01/2016 -.

Tatsachengrundlage für die von den Schiedsrichtern vorgenommene Disqualifikation mit Bericht kann nach alledem nur ihre im Zuge der mündlichen Verhandlung vor dem Bundessportgericht korrigierte Darstellung sein, dass

Erweist sich die ausgesprochene Disqualifikation mit Bericht nach den die Rechtsinstanz bindenden Feststellungen und Beurteilungen der Schiedsrichter als regelkonform, kommt ihre Aufhebung kraft eigener Wertung des Bundessportgerichts nicht in Betracht.

Abweichendes folgt auch nicht aus dem Umstand, dass der Ordnungsgeber eine Disqualifikation der vorliegenden Art mit einer automatischen Sperre von 1 Spiel verknüpft hat. Allerdings teilt das Bundesgericht die Auffassung beider Kammern des Bundessportgerichts, nach der die Unanfechtbarkeit der Tatsachenfeststellung im Grundsatz auf den Spielverlauf, das Spielergebnis sowie auf Strafen innerhalb des Spiels zu beschränken ist. Sie kann wegen ihrer grundsichtsrelevanten Wirkung (Art. 2 Abs. 1 GG und bei Berufssportlern zudem Art. 12 Abs. 1 GG - Berufsausübungsfreiheit) regelhaft keine Bedeutung für über das Spiel hinausgehende Bestrafungen haben. Dem folgt im Grundsatz auch der Ordnungsgeber, indem er beispielsweise die an die Disqualifikation mit Bericht der Schiedsrichter anschließende weitergehende Bestrafung des Spielers durch die Spielleitende Stelle der vollen gerichtlichen Überprüfung und gerade nicht dem Postulat des § 55 Abs. 1 RO unterstellt. Die von der Vorinstanz geforderte Durchbrechung der vom Ordnungsgeber in § 55 Abs. 1 RO aufgestellten Entscheidungsgrundsätze in Fällen, in denen die eigentlich als unanfechtbar erklärte Entscheidung der Schiedsrichter über das konkrete Spiel hinaus qua Automatik wirkt, läuft dem Willen des Ordnungsgebers hingegen zuwider. Der Ordnungsgeber hat sich nach den Bestimmungen der RO ausdrücklich für eine Unanfechtbarkeit der schiedsrichterlichen Entscheidungen im ausgeführten Sinne und im Weiteren gegen die Möglichkeit der isolierten Anfechtung gegen die an eine solche Entscheidung der Schiedsrichter anknüpfende Bestrafung – vorläufige Sperre von einem Spiel – entschieden. Hätte der Ordnungsgeber eine volle Überprüfbarkeit auch der an die unanfechtbare Schiedsrichterentscheidung anknüpfenden automatischen Sperre gewollt, hätte er dieses in das Regelwerk der RO aufnehmen müssen. Dieses hat er bei Einführung der automatischen Sperre und in der Zeit danach gerade nicht getan. Systematisch ordnet er die automatische Sperre vielmehr der Entscheidung der Schiedsrichter zu. Aus der Regelung des § 56 Abs. 10 Satz 2 RO folgt nichts Abweichendes, denn bei der genannten Regelung handelt es sich um eine reine, an das Bundessportgericht gerichtete Verfahrensregel, die sich nur auf den Spielbetrieb der Ligaverbände bezieht, und schon deshalb nicht geeignet ist, die vom Ordnungsgeber für alle Rechtsinstanzen geltenden Entscheidungsgrundsätze auszuhebeln. Dass der derartig gefasste Wille des Ordnungsgebers von seiner Verbandsautonomie gedeckt ist und auch mit den Grundrechten der Art. 2 Abs. 1 bzw. 12 Abs. 1 GG vereinbar ist, steht für das Bundesgericht schon wegen der geringen Eingriffsintensität der umstrittenen automatischen Sperre außer Frage. Der fehlbar gewordene Spieler wird qua Automatik für lediglich ein Spiel – manschaftsbezogen - gesperrt. Der sachliche Grund dieser Automatik liegt auf der Hand: Ein nach Bewertung der Schiedsrichter besonders fehlbar gewordener Spieler soll für einen kurzen Zeitraum an der Teilnahme am Spielbetrieb gehindert werden, um den Spielleitenden Stellen einen angemessenen Zeitraum zur gebotenen Aufklärung des Sachverhalts mit Blick auf die

Verhängung einer weitergehenden Bestrafung einzuräumen. Hinzu tritt der Aspekt der Generalprävention.“

Diesen Ausführungen ist nichts hinzuzufügen. An ihnen hält das Bundesgericht nach erneuter Überprüfung fest.

Die Streitwertfestsetzung erfolgt gemäß § 59a Abs. 2 RO.

Der Beschluss ist unanfechtbar (vgl. § 58 Abs. 3 RO).